

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13, § 60 und § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung, beschliesst

A. Allgemeines

§ 1 Begriffe

¹ Als Staat im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kanton, die Gemeinden und die weiteren Körperschaften und Organe gemäss dem Gemeindegesetz sowie die juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Basellandschaftlichen Pensionskasse und der Landeskirchen.

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer

- a. in einem Arbeitsverhältnis zum Staat steht;
- b. nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter ist;
- c. Inhaberin oder Inhaber eines anderen Nebenamtes ist;
- d. Mitglied des Regierungsrates, eines Gemeinderates und anderer Behörden oder Organe einer Gemeinde ist;
- e. Ombudsman ist.

§ 2 Anzuwendendes Recht

¹ Soweit die Haftung des Staates und der Mitarbeitenden durch Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze geregelt ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

² Soweit dieses Gesetz keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts¹ anzuwenden.

³ Soweit der Staat als Subjekt des Zivilrechts auftritt, ist dieses anzuwenden.

B. Haftung des Staates

§ 3 Grundsätze

¹ Der Staat haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Schaden, den seine Mitarbeitenden in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten rechtswidrig verursachen.

² Gegenüber den fehlbaren Mitarbeitenden steht der geschädigten Person kein vermögensrechtlicher Anspruch zu.

³ Wird eine Verfügung oder ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Staat nur, wenn Mitarbeitende einer Vorinstanz eine Amtspflicht vorsätzlich verletzt haben.

¹ SR 220.

⁴ Für Schaden aus unrichtiger Auskunft oder Empfehlung haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden.

§ 4 Genugtuung

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Leistung von Genugtuung sind anzuwenden, wobei ein Verschulden nicht vorausgesetzt wird.

§ 5 Herabsetzungsgründe und Haftungsausschluss

¹ Die Haftung des Staates entfällt insbesondere, wenn

- a. der Schaden aufgrund höherer Gewalt, durch das Verhalten einer dritten oder der geschädigten Person eingetreten ist;
- b. die geschädigte Person es unterlässt, Rechtsmittel zu ergreifen, welche ihr zur Verfügung standen, um sich dem schädigenden Verhalten zu widersetzen.

² Erfolgt die Schädigung in Ausübung einer staatlichen Tätigkeit zum Schutze oder im Interesse der geschädigten Person, kann die Haftung angemessen herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

³ Im Übrigen sind die Herabsetzungs- und Ausschliessungsgründe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

§ 6 Haftung für rechtmässiges Verhalten des Staates

¹ Der Staat haftet auch für den Schaden, den seine Mitarbeitenden rechtmässig verursacht haben, wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen (§ 13 Absatz 2 KV).

² Die Haftung des Staates für rechtmässiges Verhalten entfällt insbesondere, wenn:

- a. der Staat nicht hoheitlich gehandelt hat;
- b. die geschädigte Person durch eigenes Handeln Anlass zur Schädigung gegeben hat.

³ Im Übrigen sind die Herabsetzungs- und Ausschliessungsgründe gemäss § 5 dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

§ 7 Verfahren

¹ Forderungen geschädigter Personen werden aufgrund verwaltungsgerichtlicher Klage vom Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, beurteilt.

² Für Forderungen von Mitarbeitenden gegen den Staat aus dem Arbeitsverhältnis ist das Verfahren gemäss Personalgesetz anwendbar.

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

- a. die sachlich zuständige Direktion für die Kantonsverwaltung;

- b. die kantonalen Spitäler;
- c. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für die Gerichte und die Untersuchungsrichterämter;
- d. der Ombudsman für die Ombudsstelle;
- e. die jeweilige Gemeindeverwaltung für kommunale Angelegenheiten;
- f. die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechts für ihre Angelegenheiten.

§ 8 Mehrere Gemeinwesen

¹ Für Schäden, die jemandem durch die Tätigkeit einer oder eines im Dienste mehrerer Gemeinwesen stehenden Mitarbeitenden entstanden sind, haftet das Gemeinwesen, das die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden gewählt oder angestellt hat.

² Ist die oder der Mitarbeitende von mehreren Gemeinwesen gemeinsam gewählt oder angestellt worden, so haften diese solidarisch.

³ Die beteiligten Gemeinwesen tragen den Schaden im internen Verhältnis nach Massgabe ihrer Interessen an der amtlichen Verrichtung.

§ 9 Prüfungsbefugnis bei formeller Rechtkraft

Im Verfahren um Haftungsforderungen kann die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht überprüft werden; ausgenommen bei Nichtigkeit.

§ 10 Verjährung

¹ Die Verjährung der Haftung des Staates richtet sich unter Vorbehalt dieses oder eines anderen Gesetzes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Mit der Forderungsanmeldung steht die Verjährung für die Dauer der Einigungsverhandlung still, bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlung verweigert, jedoch längstens sechs Monate.

C. Haftung und Schadloshaltung der Mitarbeitenden

§ 11 Direkter Schaden (Eigenschadenforderung)

Mitarbeitende haften dem Staat für den Schaden, den sie ihm rechtswidrig sowie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

§ 12 Rückgriff bei Schädigung Dritter (Rückgriffsforderung)

Der Staat kann auf Mitarbeitende Rückgriff nehmen, soweit diese Dritten rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden verursacht haben und soweit der Staat dafür Ersatz zu leisten hat.

§ 13 Gemeinsame Schadensverursachung

¹ Haben mehrere Mitarbeitende den Schaden gemeinsam und grobfahrlässig verursacht, sind sie je anteilmässig nach dem Grad ihres Verschuldens zu belangen.

² Haben mehrere Mitarbeitende den Schaden gemeinsam und vorsätzlich verursacht, so haften sie solidarisch.

§ 14 Haftungsausschluss bei Behördenbeschlüssen

Haben Behördenmitglieder nicht für einen Beschluss gestimmt, haften sie nicht für den daraus resultierenden Schaden.

§ 15 Schadloshaltung der persönlich haftenden Mitarbeitenden

Haften Mitarbeitende aus amtlicher Tätigkeit persönlich, werden sie vom Staat schadlos gehalten, sofern sie weder den Schaden vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht noch nachher durch eigenmächtiges Vorgehen die Stellung des Staates verschlechtert haben.

§ 16 Haftung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Eigenschaden- und Rückgriffsforderungen gegen Mitarbeitende können auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Amtes oder Nebenamtes geltend gemacht werden.

§ 17 Verrechnung

¹ Eigenschaden- und Rückgriffsforderungen gegen Mitarbeitende können mit Besoldungs- und anderen Ansprüchen verrechnet werden, soweit diese pfändbar sind.

² Es können Zahlungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 18 Verjährung

¹ Die Verjährung der Haftung der Mitarbeitenden richtet sich unter Vorbehalt dieses oder eines anderen Gesetzes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Staates.

§ 19 Verfahren

¹ Zum Entscheid über Eigenschaden- und Rückgriffsforderungen sowie Schadloshaltung ist die Anstellungs- oder Wahlbehörde oder aber die juristische Person des öffentlichen Rechts, die die oder den Mitarbeitenden angestellt hat, zuständig.

² Abweichend von Absatz 1 ist zuständig:

- a. der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrates oder gegen den Ombudsman;
- b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bei Forderungen gegen Mitglieder der Gerichte der unteren Instanzen
- c. der Gemeinderat bei Forderungen gegen Mitarbeitende der Gemeinden und Mitglieder von Behörden der Gemeinden;
- d. der Regierungsrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Gemeinderates.

³ Entscheide des Landrates und des Regierungsrates können mit Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, weitergezogen werden.

§ 20 Prüfungsbefugnis bei Rückgriffsforderungen

Bei der Beurteilung von Rückgriffsforderungen ist die Entscheidungsinstanz an das Urteil über die Ansprüche der geschädigten Drittperson gegen den Staat nicht gebunden.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

Vor dem Inkrafttreten verursachte Schäden werden nach bisherigem Recht beurteilt.

§ 22 Änderung des Personalgesetzes

Das Gesetz vom 25. September 1997² über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 55 Haftung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften dem Kanton und Dritten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes.

² Der Kanton haftet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes. Das Verfahren für die Geltendmachung von Forderungen gegen den Kanton richtet sich den §§ 71 und 72 dieses Gesetzes.

§ 23 Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970³ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

² Die Haftung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden richtet sich nach Art. 426 ZGB.

² GS 32.1008, SGS 150.

³ GS 24.293, SGS 180

§ 30 Haftung

Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

§ 34h Absatz 2

² Die Zweckverbandsangestellten unterstehen derselben Haftung sowie derselben Schweige- und Ausstandspflicht wie die Gemeindeangestellten.

§ 24 Änderung der Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung) wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz.

c. Haftungsforderungen Dritter nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Gesetz vom xx über die Haftung des Kantons und der Gemeinden.

§ 50 Absatz 2 Buchstabe b

aufgehoben

§ 25 Änderung des EG ZGB

Das Gesetz vom 16. November 2006⁵ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

§ 26 Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996⁶ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4

⁴ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Polizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Landschaft an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes.

⁴ GS 31.847, SGS 271.

⁵ SGS 211.

⁶ GS 32.778, SGS 700.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 1851⁷ für die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten wird aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁷ GS5.194, SGS 105.